



I. Schwerpunktthema:  
**Arbeitsschutz sichert Produktivität - Gefährdungsbeurteilung Schritt für Schritt**

- [1. Gefährdungsbeurteilung Schritt für Schritt](#)
- [2. Erster Schritt: Gefährdungen ermitteln](#)
- [3. Zweiter Schritt: Gefährdungen beurteilen](#)
- [4. Dritter Schritt: Maßnahmen festlegen](#)
- [5. Vierter Schritt: Maßnahmen ausführen](#)
- [6. Fünfter Schritt: Maßnahmen überprüfen](#)
- [7. Sechster Schritt: Dokumentation](#)

II. Kurzinformationen

- [1. Informationen zur PSA](#)
- [2. Informationen zur betrieblichen Kennzeichnung](#)
- [3. Informationen zur Kennzeichnung](#)
- [4. Regeln und Gesetze](#)
- [5. Neues von Kroschke](#)
- [6. Kroschke Stiftung für Kinder](#)

[Druckversion](#)

## Kroschke Newsletter 2-2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut einer repräsentativen Umfrage unter 400 für Arbeitsschutz verantwortlichen Mitarbeitern gab es nur 42 Prozent der Befragten, die Reduzierung von Produktionsverlusten als Ziel ihrer Arbeitsschutzmaßnahmen an. Das zeigt deutlich, dass der Zusammenhang zwischen Arbeitsunfall und damit einhergehenden Produktionsverlusten nicht ausreichend wahrgenommen wird.

Jedes Unternehmen ist anders und hat individuelle Anforderungen an den Arbeitsschutz. Mit der Gefährdungsbeurteilung liegt ein effektives Instrument vor, mit dem Arbeitsschutzmaßnahmen definiert werden können.

In diesem Newsletter haben wir für Sie die Gefährdungsbeurteilung Schritt für Schritt aufbereitet. Informieren Sie sich - handeln Sie präventiv und sichern Sie die Produktivität für Ihr Unternehmen.

### Arbeitsschutz sichert Produktivität - Gefährdungsbeurteilung Schritt für Schritt

#### 1. Gefährdungsbeurteilung Schritt für Schritt

- 1.1. Die Verantwortung des Arbeitgebers
- 1.2. Lassen Sie sich helfen!
- 1.3. Erfassen Sie interne Strukturen
- 1.4. Besorgen Sie sich die notwendigen Gesetze und Vorschriften
- 1.5. Nutzen Sie Informationen aus Ihrem Betrieb
- 1.6. Integrieren Sie Ihre Mitarbeiter!

## Arbeitsschutz sichert Produktivität!

**Jedes dritte Unternehmen verstößt gegen geltende Vorschriften.**

Wokein Kläger, da kein Richter - so könnte man das erstaunliche Ergebnis einer Umfrage von Dekra zusammenfassen: 31% der Befragten führen zur Ermittlung von Unfallrisiken keine Gefährdungsanalysen durch.



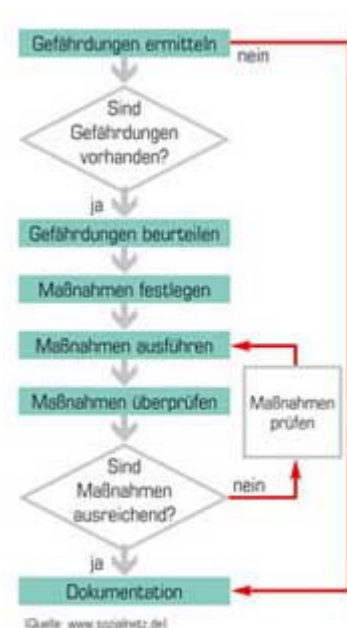
KnappeinemViertelderBefragtenistdasgesetzlich vorgeschriebeneInstrument "Gefährdungsbeurteilung"unbekannt.InsbesonderekleineundmittelständischeUnternehmen habengroßeDefiziteimArbeitsschutz.

DiegesetzlicheVorgabeistjedochuneindeutig:Jeder Betriebistverpflichtet,eine GefährdungsbeurteilungundderenDokumentationdurchzuführen.HatderUnternehmerdies unterlassenundpassierteinArbeitsunfallmitgröß eremAusmaß,sinddie betriebswirtschaftlichenFolgenschwerwiegend:ImschlimmstenFallProduktionsausfallmit AuftragsrückgangundzusätzlichenKostenfürBußgelder,Gerichtsverfahrenund Berufsgenossenschaftsbeiträge.Malabgesehenvomö glichenImageschaden,wenninder Öffentlichkeitbekanntwird,dassdieserUnfalldurchpräventiveArbeitsschutzmaßnahmenhätteverhindertwerdenkö nnen.EinSzenario,dasjedesUnternehmenvermeiden sollte!

**Info** Vorteile der Gefährdungsbeurteilung für Ihr Unternehmen:

- Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen
- Höchstmaß an Sicherheit und Gesundheit für Ihre Mitarbeiter
- Prävention vermindert Fehlzeit durch Unfälle oder arbeitsbedingten Erkrankungen
- **Eine gewissenhaft und vollständig durchgeführte Gefährdungsbeurteilung trägt zum kontinuierlichen Verbesserungsprozess bei und ist Bestandteil des Qualitätsmanagements. Dieser Aspekt ist besonders für Unternehmen interessant, die sich nach ISO 9001 zertifizieren lassen.**

[Zum Seitenanfang](#)



### 1. Gefährdungsbeurteilung Schritt für Schritt

Die Gefährdungsanalyse ist die Basis für wirksamen Arbeitsschutz. Die Beurteilung von Gefährdungen im Unternehmen erfolgt "Schritt für Schritt". Die regelmäßige Überprüfung der Arbeitsplätze, die Definition und Umsetzung von Maßnahmen sowie die Dokumentations sind die Grundlagen für systematischen und präventiven Arbeitsschutz. Das Ergebnis: Störfälle und Arbeitsausfälle können rechtzeitig vermieden werden.

Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen sind oftmals durch die unüberschaubaren Regelungen und Vorschriften überfordert. Hier heißt es: Kühlen Kopf bewahren - Handlungshilfen sowie Checklisten nutzen.

#### 1.1. Die Verantwortung des Arbeitgebers

Im Arbeitsschutzgesetz sind die Vorgaben für Arbeitssicherheit verankert. Die Verantwortung für die Arbeitssicherheit innerhalb eines Unternehmens liegt beim Arbeitgeber:

- Er hat dafür zu sorgen, dass alle Arbeitsschutzmaßnahmen geplant und durchgeführt werden.

- ErmussdieMaßnahmenaufWirksamkeitüberprüfen undangeänderteBedingungen anpassen.
- EristverantwortlichfüreinegeeigneteArbeitsstrukturorganisationundmussdieKosten fürdieseMaßnahmenübernehmen.

DerUnternehmerkannzuverlässigeundfachkundigePersonenschriftlichmitdiesenAufgaben beauftragen-damitisterjedochnichtvonderGesamtvantwortungbefreit!

## 1.2.LassenSiesichhelfen!

HolenSiesichbeiinternenoderexternenExperten Unterstützung!KompetentePartnersind IhreFachkraftfürArbeitssicherheit,BetriebsarztundSicherheitsbeauftragter.Wichtigstes,Ihre MitarbeiterrechtzeitigindiesenProzesseinzubinden.DennsiekennenihrenArbeitsplatzam bestenundkönnenwertvolleInformationenliefern. ExterneHilfeeerhaltenSievonIhrem Unfallversicherungsträger,arbeitsmedizinischenDienststellen,Unternehmensberatungenodervom ArbeitsschutzexpertenIhrerBezirksregierung.

## 1.3.ErfassenSieinterneStrukturen

StellenSiealserstesIhre [Betriebsorganisation](#)dar.AnschließendüberprüfenSiedie ArbeitsbereicheunderfassenwerdieVerantwortung fürdenBereichhatundwelche [Tätigkeiten](#) ausgeführtwerden.

**Übrigens:SiebrauchenfürgleichartigeArbeitsplätzeundTätigkeitenureine Gefährdungsermittlungdurchzuführen!**



## 1.4.BesorgenSiesichdienotwendigenGesetzeund Vorschriften

HierfindenSiediewesentlichstenArbeitsschutzvorschriften. BeachtenSieunbedingtauchdieVorschriftenIhres Unfallversicherungsträgers.BerücksichtigenSieebenfalls besondereRechteeinigerPersonengruppen,wie Jugendliche,werdendeundstillendeMütter.

GesetzüberdieDurchführungvonMaßnahmendesArbeitsschutzeszurVerbesserungder SicherheitunddesGesundheitsschutzesderBeschäftigtenbeiderArbeit ([Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG](#))vom7.August1996(BGBl.I.S.1246)

GesetzüberBetriebsärzte,SicherheitsingenieureundandereFachkräftefürArbeitssicherheit ([Arbeitssicherheitsgesetz - AsIG](#)) vom12.Dezember1973(BGBl.I.S.1885)

VerordnungüberSicherheitundGesundheitsschutzbeiderArbeit anBildschirmgeräten ([Bildschirmarbeitsverordnung - BildscharbV](#))vom4.Dezember1996(BGBl.I1996S.1841)

VerordnungüberSicherheitundGesundheitsschutzbeidermanuellenHandhabungvonLasten beiderArbeit ([Lastenhandhabungsverordnung - LasthandhabV](#))vom4.Dezember1996 (BGBl.I1996S.1841)

Gesetz zumSchutzederarbeitendenJugend ([Jugendarbeitsschutzgesetz - JarbSchG](#))vom 12.April1976(BGBl.I.S.965)

VerordnungzurergänzendenUmsetzungderEGMutterschutz-Richtlinie ([Mutterschutzrichtlinienverordnung - MuSchRiV](#))vom15.April1997(BGBl.I1997S.782)

VerordnungüberSicherheitundGesundheitsschutzbeiTätigkeitenmitbiologischen Arbeitsstoffen ([Biostoffverordnung - BioStoffV](#))vom27.Januar1999(BGBl.I.S.50)

VerordnungzumSchutzvorGefahrstoffen ([Gefahrstoffverordnung - GefStoffV](#))vom 23.Dezember2004(BGBl.I.S.3758)

VerordnungüberSicherheitundGesundheitsschutzbeiderBereitstellungvonArbeitsmitteln undderenBenutzungbeiderArbeit,überSicherheit beimBetriebüberwachungsbedürftiger AnlagenundüberdieOrganisationdesbetrieblichenArbeitsschutzes ([Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV](#)) vom27.September2002(BGBl.I.S.3777)



### 1.5. Nutzen Sie Informationen aus Ihrem Betrieb

Verfügen Sie bereits über innerbetriebliche Regelungen zum Arbeitsschutz? Dann stellen Sie diese alle zur Verfügung. Darüber hinaus verwenden Sie:

- Berichte der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Erkenntnis des Arbeitsschutzausschusses
- Unfallanzeigen
- Berufskrankheitenanzeigen
- Verbandbücher
- Krankheitsstatistiken
- Innerbetriebliche Unterlagen zu Lärmmessungen, Gefahrstoffen und Geräteprüfungen etc.

### 1.6. Integrieren Sie Ihre Mitarbeiter!

Ihre Beschäftigten sind verpflichtet, beim Arbeitsschutz mitzuwirken. Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter für dieses Thema: führen Sie eine gemeinsame Begehung des Arbeitsplatzes durch. Vergessen Sie nicht, die Beteiligungsrechte der Personalvertretung zu beachten.

[Zum Seitenanfang](#)

## Arbeitsschutz sichert Produktivität - Gefährdungsbeurteilung Schritt für Schritt

### 2. Erster Schritt: Gefährdungen erkennen

2.1. Überprüfen Sie alle Tätigkeitsbereiche

2.2. Was sind Gefährdungen?



### 2. Erster Schritt: Gefährdungen erkennen

#### 2.1. Überprüfen Sie alle Tätigkeitsbereiche

Alle Gefährdungen, denen die Beschäftigten am Arbeitsplatz ausgesetzt sind oder die von Arbeitsmitteln ausgehen, müssen erfasst werden. Bei der Gefährdungsermittlung müssen unbedingt besondere Personengruppen (behinderte Mitarbeiter, Jugendliche, werdende und stillende Mütter) berücksichtigt werden. Darüber hinaus gilt es besonders gesetzliche Regelungen, wie Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung etc. zu beachten. Nutzen Sie diese [Checkliste](#): Hier sind einige Gefährdungsarten aufgelistet.

Weitere Informationen zu Gefahrstoffen finden Sie beim [Hauptverband der Berufsgenossenschaften](#) und in der [Gefahrstoffdatenbank der Länder](#).

#### 2.2. Was sind Gefährdungen?

Situationen, die zu Unfällen oder gesundheitlichen Schäden führen können, sind Gefährdungen. Verursacht werden dies durch:

- physikalischen, chemischen, biologischen und psychischen Belastungen während der Arbeit
- Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätten und Arbeitsplätze

- Gestaltung, Auswahl und Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie der Umgang damit
- Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen, Arbeitszeit und deren Zusammenwirken
- unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten



### Unterscheiden Sie zwischen Gefahr, Gefährdung und Risiko!

- **Gefahr** bezeichnet die von einer Gefahrenquelle ausgehende theoretische Schadensmöglichkeit (Beispiele: Benzol kann Krebs verursachen, Stolperstellen können Sturzverletzungen verursachen).
- **Gefährdung** bezeichnet eine praktische Schadensmöglichkeit, die erst dadurch entsteht, dass ein Beschäftigter einer Gefahr ausgesetzt ist. (Beispiel: Einatmen von Benzol, Laufen auf unebenem Boden).
- **Risiko** bezeichnet die Schadenseintrittswahrscheinlichkeit unter den konkreten Bedingungen der Arbeit (Beispiele: Wahrscheinlichkeit, durch Benzol zu erkranken unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Belastungshöhe, Dauer, Häufigkeit sowie der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen).

[Zum Seitenanfang](#)

## Arbeitsschutz sichert Produktivität - Gefährdungsbeurteilung Schritt für Schritt

### 3. Zweiter Schritt: Gefährdungen beurteilen

#### 3.1. Definieren Sie den Handlungsbedarf

### 3. Zweiter Schritt: Gefährdungen beurteilen

#### 3.1. Definieren Sie den Handlungsbedarf

Vergleichen Sie den ermittelten "Ist-Zustand" in Ihrem Unternehmen mit dem "sicheren Sollzustand". Das sind normierte Schutzziele, wie sie in Gesetzen, Verordnungen, technischen Regeln und branchenspezifischen Vorschriften der Unfallversicherungsträger definiert sind. Liegen keine Normen vor, müssen Sie nach Ihren Erfahrungen die Gefährdung bewerten.

Generell gilt: Bei jeder einzelnen Gefährdung müssen Sie einschätzen, wie hoch die Unfallgefahr oder eine Gesundheitsgefährdung sein kann und mit welcher Wahrscheinlichkeit sie eintreten wird. Nutzen Sie hier bei der Unterstützung von internen und externen Experten!

[Zum Seitenanfang](#)

## Arbeitsschutz sichert Produktivität - Gefährdungsbeurteilung Schritt für Schritt

### 4. Dritter Schritt: Maßnahmen festlegen

#### 4.1. Reduzieren Sie Gefährdungen durch gezielte Arbeitsschutzmaßnahmen!

#### 4.2. Setzen Sie Prioritäten!



### 4. Dritter Schritt: Maßnahmen festlegen

#### 4.1. Reduzieren Sie Gefährdungen durch gezielte Arbeitsschutzmaßnahmen!

In dieser Phase der Gefährdungsanalyse müssen Sie für jede ermittelte Gefährdung technische, organisatorische oder personenbezogene Verbesserungsmaßnahmen entwickeln und festschreiben.

Berücksichtigen Sie, dass die technischen Lösungen wirkungsvoller sind. Oftmals werden gerade personenbezogene Arbeitsschutzmaßnahmen, wie das Tragen von Gehörschutz

"vergessen".



## Arbeitsschutzmaßnahmen

- **Technische Lösungen** werden direkt an Maschinen und Einrichtungen vorgenommen. Zum Beispiel Anfahrtschutzwinkeln an Regalen oder Antirutschbelag auf Treppenstufen.
- **Unterorganisatorische Maßnahmen** versteht man beispielsweise die Anfertigung von Flucht- und Rettungswegplänen oder die Erstellung von Betriebsanweisungen nach der Gefahrstoffverordnung.
- **Persönliche Schutzmaßnahmen** sind zum Beispiel Unterweisungen von neuen Mitarbeitern oder das Tragen von besonderer Schutzkleidung, wie Arbeitsschutzhelme oder -handschuhe.

### 4.2. Setzen Sie Prioritäten!

Sie werden feststellen, dass Sie nicht jede Gefährdung vermeiden oder abstellen können. Bestimmen Sie die Dringlichkeit einer Gefährdung: Beginnen Sie mit der größten Gefährdung für Ihre Mitarbeiter. Definieren Sie und die notwendigen Handlungsweisen sowie die praktische und zeitliche Umsetzung. Formulieren Sie dies schriftlich. Anschließend können Sie aus der festgeschriebenen Anordnung gezielte Arbeitsaufträge für die Verantwortlichen erteilen. Nutzen Sie das Formular " [Dokumentation](#)" für die Festlegung des Handlungsbedarfes und der Verbesserungsmaßnahmen!

[Zum Seitenanfang](#)

## Arbeitsschutz sichert Produktivität - Gefährdungsbeurteilung Schritt für Schritt

### 5. Vierter Schritt: Maßnahmen ausführen

#### 5.1. Verantwortlichkeiten und Aufgaben festlegen

### 5. Vierter Schritt: Maßnahmen ausführen

#### 5.1. Verantwortlichkeiten und Aufgaben festlegen

Zur Durchführung der Maßnahmen schreiben Sie in dem gleichen Formular " [Dokumentation](#)" fest, wer, was, bis wann.

[Zum Seitenanfang](#)

## Arbeitsschutz sichert Produktivität - Gefährdungsbeurteilung Schritt für Schritt

### 6. Fünfter Schritt: Maßnahmen überprüfen

#### 6.1. Kontrollieren Sie die Wirksamkeit der Arbeitsschutzanweisungen

#### 6.2. Achtung: Gefährdungsbeurteilungen müssen fortgeschrieben werden!

### 6. Fünfter Schritt: Maßnahmen überprüfen

#### 6.1. Kontrollieren Sie die Wirksamkeit der Arbeitsschutzanweisungen

Wurden die Maßnahmen fristgerecht umgesetzt? Sind die Gefährdungen beseitigt oder durch die Maßnahmen reduziert? Prüfen Sie, ob nicht durch die Arbeitsschutzmaßnahmen eventuell neue Gefährdungen entstanden sind. Wenn Gefährdungen nicht vollständig beseitigt worden sind, dann definieren Sie neue Maßnahmen und vergewissern Sie sich abschließend von der Wirksamkeit.

## 6.2. Achtung: Gefährdungsbeurteilungen müssen fortgeschrieben werden!

Sind Gefährdungen nicht erkannt worden oder haben sich betriebliche Bedingungen geändert, dann müssen Sie die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich dieser Veränderungen neu durchführen. Diese Situation kann entstehen, wenn...

- neue Erkenntnisse aus Arbeitsunfällen vorliegen
- Berufskrankheiten auftreten
- hohe Fehlzeiten aufgrund von arbeitsbedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen vorkommen
- neue Maschinen und Geräte angeschafft werden
- neue Arbeitsstoffe eingeführt werden
- Arbeits- und Verkehrsbereiche umgestaltet werden und sich Arbeitsabläufe ändern
- neue Informationen zum Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz vorliegen
- neue Arbeitsschutzvorschriften eingeführt werden

[Zum Seitenanfang](#)

## Arbeitsschutz sichert Produktivität - Gefährdungsbeurteilung Schritt für Schritt

### 7. Sechster Schritt: Dokumentation

7.1. Erfüllen Sie die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes!

### 7. Sechster Schritt: Dokumentation

#### 7.1. Erfüllen Sie die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes!

Art und Form der Dokumentationen sind gesetzlich nicht festgelegt. Nutzen Sie hierfür Ihre Checklisten und Handlungshilfen. Wichtig ist, dass die Gefährdungsbeurteilung komplett und nachvollziehbar erfasst wurde. Bereits vorliegende Dokumenten wie Besprechungsprotokolle, Mess- und Prüfberichte können ebenfalls Teil der Dokumentation sein. Im Wesentlichen müssen in Ihren Unterlagen folgende Inhalte enthalten sein:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die von Ihnen festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen
- das Ergebnis Ihrer Überprüfung



#### Hilfreiche PC-Programme

- Praktisch und sehr hilfreich sind einige PC-Programme, die von verschiedenen Verlagen und Softwareentwicklern angeboten werden. Sie unterstützen elektronisch die Durchführung und die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung. Bevor man jedoch Geld für diese Programme ausgibt, lohnt es sich auf jeden Fall, das Angebot des zuständigen Unfallversicherungsträgers zu prüfen. Häufig bieten er kostenfreie Programme an, die immer auf dem aktuellen Stand der Vorschriften gehalten werden.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie im "Leitfaden zum Arbeitsschutzgesetz".

Die in das Gesetz einführende Broschüre "Das Arbeitsschutzgesetz" der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik (BGFE) wurde jetzt auf den neuesten Stand gebracht und kann online heruntergeladen werden. Die Broschüre enthält kurz eingeführte Hinweise zum Arbeitsschutzrecht und die entsprechenden Vorschriften mit Anlagen. Außerdem sind Auszüge aus dem Arbeitssicherheitsgesetz zu den Aufgaben der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie die arbeitsrechtlichen Vorschriften des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII) zu den Aufgaben und Befugnissen der Berufsgenossenschaft abgedruckt.

[Zum Seitenanfang](#)

II Kurzinformationen:

### 1. Informationen zur PSA

## 1.InformationenzurPSA



### Lärm-undVibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)

Mit der [Lärm- und Vibrations -Arbeitsschutzverordnung](#) vom 06. März 2007 wurden zwei EG-Richtlinien zum Schutz der Beschäftigten vor Lärm und Vibrationen in nationale sRecht umgesetzt. Zum Lärmschutzergibt sich damit gegenüber der alten Unfallverhütungsvorschrift "Lärm" um 5dB (A) niedrigere Auslösewerte für Präventionsmaßnahmen. Lärmbereiche sind z.B. schon ab einem Lärmexpositionspegel von 85dB(A) zu kennzeichnen. Beschäftigte müssen hier Gehörschutzmittel tragen und ihr Gehör ist durch regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen zu überwachen. Übersteigt die Lärmbelastung 85dB(A), muss der Unternehmer ein Lärmreduzierungsprogramm ausarbeiten und durchführen. Weitere interessante Informationen rund um das Thema Lärm erhalten Sie [hier](#).

### EU-Handbuch "Ganzkörper-Vibration" online

Die Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg bietet ein 63-seitiges Handbuch zum Thema Ganzkörper-Vibration als PDF-Download an. Es informiert über die Umsetzung der Richtlinie 2002/44/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen). [Mehr....](#)



### Download-Infoblatt "Hautgefährdung durch Feuchtarbeit"

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi) in Berlin hat in dem neuen Infoblatt "Hautgefährdung durch Feuchtarbeit" alles Wichtige für Arbeitgeber und Beschäftigte zusammengefasst. Es steht als 3-seitiges PDF-Downloadabrufbereit. [Mehr...](#)

### Feuchtarbeit verursacht die meisten beruflich bedingten Hauterkrankungen

Beschäftigte im Gesundheits- und Pflegedienst sowie der Metallbe- und -verarbeitungsindustrie sind besonders gefährdet. Feuchtarbeit ist für rund ein Drittel aller beruflich bedingten Hauterkrankungen verantwortlich.

Darauf weisen die Träger der Präventionskampagne Haut und die Arbeitsschutzbehörde der Bundesländer zum Welttag für Arbeitsschutz am 28. April hin. Jährlich werden weit über 3.000 bestätigte Berufskrankheiten durch Feuchtarbeit verursacht. Das regelmäßige Arbeiten mit Wasser, insbesondere bei Zusatz von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, ist in Deutschland damit die Hauptursache der sogenannten Berufsdermatosen, der derzeit häufigsten bestätigten Berufskrankheiten überhaupt. [Mehr...](#)

[Zum Seitenanfang](#)

II Kurzinformationen:

## 2.InformationenzurBetrieblichenSicherheit

### 2.InformationenzurBetrieblichenSicherheit

#### Sichere Verkehrswege-Checkliste Gefährdungsbeurteilung auf betrieblichem Außengelände

"Haben Sie bei Ihrer Gefährdungsbeurteilung auch das Außengelände gedacht?" ... Stellen Sie nach der Gefährdungsbeurteilung einen Zeitplan auf. Legen Sie dort Fristen fest, bis wann die festgestellten Mängel beseitigt



werdensollenundwerdaf ürverantwortlichist.

PrüfenSienachAblaufderFristen,obdiebesproch enenMaßnahmendurchgefü hrtwurdenund machenSieeineErfolgskontrolle:WelcheGefährdung engibtessnoch,welchewurden erfolgreichbeseitigt?DievollständigeCheckliste findenSie [hier](#).

### UnfallsschwerpunktHallen-Einfahrten

GefährdungendurchFahrzeugeundbeweglicheTorema chendieEin-undAusfahrtenvon HallenzueinemUnfallsschwerpunktinnerbetriebli chenVerkehr.Nichtzuletztdie SehbedingungenbeimÜbergangvoninnennachaußens pieleneinegroßeRolle.Infosliefert einaktuellerOnline-BeitragderBGChemie. [Mehr....](#)

### MaßnahmengegenManipulationvonSchutzeinrichtunge n

DieBerufsgenossenschaftMetallNordSüd(BGM)biet etdasneueFachausschuss- Informationsblatt"AllesgegenManipulation?"alsP DF-Downloadan.Esinformiertu.a.über rechtlicheGrundlagen,GefahrenwahrnehmungundMaßn ahmengegenManipulationan Schutzeinrichtungen. [Mehr....](#)

### Maschinenrichtlinie2006/42/EGberichtigt

ImEU-AmtsblattwurdeeineBerichtigungderMaschin enrichtlinie2006/42/EGveröffentlicht. Darinwirdklargestellt,dassdie"alte"Maschinenr ichtlinie98/37/EGerstzum29.12.2009 aufgehobenwird.DurchdenVerzichtaufeineÜberga ngfristergabsicheineReihevon Fragen,wiederÜberganggehandhabtwerdenkann.De rVereinDeutscherRevisions- Ingenieuree.V.(VDRI)berichtet. [Mehr....](#)

[ZumSeitenanfang](#)

IIKurzinformationen:

### 3.InformationenzurKennzeichnung

#### 3.InformationenzurKennzeichnung

##### Neu:DIN2403

DieDIN2043"KennzeichnungvonRohrleitungennach demDurchflusstoff"wurde überarbeitet.DieneueFassungistimMai2007beim BeuthVerlagGmbHerschienen.Im VergleichzuraltenVersion,wurdennununterander emErkennungsweitenfürdieKennzeichen, GefahrensymboleundWarnzeichenaufgenommen.Diene uenAusführungenkönnenSieab 03.August2007beiunstelefonischunter0531/318- 318bestellen. DievollständigenÄnderungenfindenSieinderDIN 2403.DiesekönnenSiekostenpflichtig beimBeuthVerlagunterwww.beuth.debestellen.

### NeubeiKroschke:Feuerwehrschild"Nagelplatten"

**Nagelplatten FO**

IndenvergangenenJahrenkamesimmerhäufigerzu EinstürzenvonbrennendenGebäudenmitNagelplatten - Dachkonstruktionen.AlleineindenUSAkamenbisher 30 MenschenbeisolchenUnfällenumsLeben.

AufgrundderstatischenKonstruktionfolgtnachjed emBrandimmereinTotaleinsturz,derdurch dieFeuerwehrkaumverhindertwerdenkann.Deswegen istesbesonderswichtig,dassauch Rettungskräftesofartaufmerksamgemachtwer den,wennsichumsolche

Es ist empfehlenswert, Objekte vor Ort mit einem Feuerwiderstandsklasse F0 (unter 30 Minuten F4066) zu kennzeichnen, um die Löschkraft auf die Ge- aufmerksamkeit zu machen. Nur so kann rechtzeitig Leben

erwehrt werden! Nagelplatten (Funktionserfüllung im Brandfall) gemäß DIN 4710 im Eingangsbereich gerettet werden!

**Feuerwehrschild "Nagelplatten F0"**

Material	BxH in mm	Best.-Nr.	€/Stück
PVC-Folie	297x105	17549	3,05
Kunststoff	297x105	17550	3,30
Aluminium	297x105	17551	3,90

**Neues Nichtraucherschutzgesetz ab 01. September 2007**

Das Gesetz beinhaltet ein grundsätzliches Rauchverbot in allen öffentlichen Personentransportmitteln. Ferner vor dem Passivrauchen am Arbeitsplatz und eine Verschärfung

in allen öffentlichen Einrichtungen des Bundes und in öffentlichen Personentransportmitteln. Die Verbesserung des Schutzes für den Jugendschutzgesetz vor.

In § 5 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung wird folgendes Rauchverbot eingefügt: "Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein allgemeines Rauchverbot für den gesamten Betrieb an Arbeitsstätten mit beschränktem Rauchverbot zu erlassen. Durch die Klarstellung wird deutlich, dass in den Betrieben Rauchverbote eingangsbereich und Passivrauch zu schützen. Wie bislang hat der Arbeitgeber bei Mitbestimmungsrechten nach § 87 Abs. 1 Nr.

weiter angefügt: "Soweit erforderlich, sind in den Bereichen der Arbeitsstätte mit beschränktem Rauchverbot besondere Maßnahmen im Sinne der Verordnung zu ergreifen. Die Maßnahmen sind so zu treffen, dass der Gefahr durch den Rauchverbot im Bereich der Arbeitsstätte nach § 87 Abs. 1 Nr.

Weitere Informationen über das neue Gesetz finden Sie

unter [hier](#).



**Verbotsschild: Rauchen verboten!**

Die Rufe nach rauchfreien Arbeitsplätzen sind nicht mehr zu überhören. Kennzeichnen Sie deutlich, wo Ihre Mitarbeiter **nicht** rauchen dürfen.

Ø/mm	Best.-Nr.	€/Stück bei Abnahme von		
		1-10 St.	11-30 St.	ab 31 St.
100	<a href="#">3</a>	1,00	0,95	0,90
200	<a href="#">5</a>	2,50	2,40	2,30
300	<a href="#">10</a>	4,60	4,20	3,90



**Gebotsschild: Rauchen gestattet!**

Kennzeichnen Sie auffällig alle Raucherbereiche!

Material: Selbstklebende Folie

Ø/mm	Best.-Nr.	€/Stück
200	<a href="#">843</a>	2,80

## Wandascher und Tischescher



Statten Sie in Ihrem Unternehmen die Raucherzone aus:

Sicherheitsascher aus Edelstahl mit selbstlöschender Deckelfunktion!

Wandascher		
ØxH/mm	Best.-Nr.	€/Stück
150x145	<a href="#">6592</a>	73,75

Tischescher		
ØxH/mm	Best.-Nr.	€/Stück
150x70	<a href="#">9593</a>	39,10

[Zum Seitenanfang](#)

II Kurzinformationen:

### 4. Regel und Gesetze

#### 4. Regel und Gesetze

##### Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS):

[TRBS-1121](#) - "Änderungen und wesentliche Veränderungen von Aufzugsanlagen"

[TRBS-2111-Teil 3](#) - "Mechanische Gefährdungen - Maßnahmen zum Schutz vor gefährlichen Oberflächen"

[TRBS-2121](#) - "Gefährdung von Personen durch Absturz - Allgemeine Anforderungen"

[TRBS-2141](#) - "Gefährdung durch Dampf und Druck - Allgemeine Anforderungen"

[TRBS-2181](#) - "Schutz vor Gefährdungen beim Eingeschlossensein in Personenaufnahmemitteln"

##### Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS):

[TRGS-505](#) - Blei

[TRGS-512](#) - Begasungen

[TRGS-517](#) - Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Zubereitungen und Erzeugnissen

[TRGS-519](#) - Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsgarbeiten

[TRGS-530](#) - Friseurhandwerk

[TRGS-612](#) - Ersatzstoffe, Ersatzverfahren und Verwendungsbeschränkungen für dichlormethanhaltige Abbeizmittel

[TRGS-619](#) - Substitution für Produkte aus Aluminiumsilikatwollen

[TRGS-721](#) - Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Beurteilung der Explosionsgefährdung (TRGS 721/TRBS 2152 Teil)

[TRGS-722](#) - Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre (TRGS 722/TRBS 2152 Teil 2)

[TRGS-900](#) - Arbeitsplatzgrenzwerte

[TRGS-906](#) - Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV

## TechnischeRegelfürBiologischeArbeitsstoffe(TRB A):

Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe veröffentlicht neue Fassung der TRBA 100

BAuA/red19.04.2007–Die TRBA 100 gilt für gezielt und nichtgezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien und legte die baulichen, technischen und organisatorischen Mindestanforderungen an die biologische Sicherheit für vier Schutzstufen fest. Die neu gefasste Technische Regel kann nun als PDF-Datei auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) heruntergeladen werden.

[Mehr Infos...](#)

[Zum Seitenanfang](#)

II Kurzinformationen:

### 5. Neues von Kroschke

#### 5. Neues von Kroschke



#### Siebdruck-Azubis gewinnen Wettbewerb in den USA!

Der Erfolg eines Unternehmens beginnt mit der Ausbildung seiner Mitarbeiter. Letztes Jahr wurde uns dieses bestätigt. Die Auszubildenden zum Siebdruckern nahmen beim Wettbewerb der Academy of Screen Printing Technology in Fairfax erfolgreich teil: Thema der Arbeit war "Stadt der Wissenschaften".

Unsere Auszubildenden entwarfen und druckten ein Acrylschild in der äußeren Form der Stadt Braunschweig, welches mit verschiedenen prägnanten Braunschweiger Motiven (Braunschweiger Löwe, Eintracht Stadion, Heizkraftwerk, Kroschke Haus, Rizzi Haus usw.) bedruckt war. Zusätzlich wurde der Schriftzug "Braunschweig" eingefräst. Diese sehr aufwendige Arbeit beeindruckte die Jury so sehr, dass sie in der "Post Secondary Division" zur "Best of Show" gewählt wurde. Damit verbunden waren unter anderem die Erwähnung auf der Homepage der Academy. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

[Zum Seitenanfang](#)

II Kurzinformationen:

### 6. Kroschke Stiftung für Kinder



#### 6. Kroschke Stiftung für Kinder

#### Kleine Spenden-große Wirkung

Es müssen nicht immer große Geldbeträge sein, mit einer Stiftung gutest kann. Auch kleine Summen können dazu beitragen, kranken Kindern zu helfen oder ein unvergessliches Wochenende für sie zu organisieren.

#### Therapeutisches Reiten

Sohat die [Kroschke Stiftung für Kinder](#) der Interessengemeinschaft Fragiles X 1.000 Euro zur Verfügung gestellt, damit ein Erlebniswochenende zu Pferde unter Anleitung der Braunschweiger Reittherapeutin Friederike Bewig zu Stande kam. "Das fand an der Longe, freutes ich Organisatorin Tanja Müller nach dem Wochenende. Die zehn Kinder ritten an der Longe Schritt und Trab, die Reittherapeutin kontrolliert mit Rücksicht auf die jeweiligen Krankheitsbilder den Sitz. Und wärs nicht alle in der Sattel, naufs Pferdtraute, wieder kleine Christian, durfte zusammen mit der Mama eine Rundendrehen.

#### Spielzeug für die Ambulanz

Ein weitere Spende von 1.500 Euro trägt dazu bei, dass sich die kleinen Patienten, die in der Kinderchirurgischen Ambulanz des Klinikums Braunschweig auf eine Behandlung warten, besser die Zeit vertreiben können. Mit Unterstützung der Kroschke Stiftung konnte für die

Ambulanzkindgerechtes Mobiliar und neues Spielzeug angeschafft werden.

## Weitere Informationen

Haben Sie Fragen? Wir informieren Sie gern.

Kroschke Stiftung für Kinder,  
Telefon 0531/318-490 oder  
garbe@kinderstiftung.de

## Spendenkonto

Volksbank eG Braunschweig - Wolfsburg  
BLZ 26991066  
Konto 6153828000

[Zum Seitenanfang](#)

## Impressum des Kroschke Newsletter

Wir freuen uns über Ihre Fragen oder Rückmeldungen: [newsletter@kroschke.com](mailto:newsletter@kroschke.com)

Kroschke sign-international GmbH  
Daimlerstraße 20  
38112 Braunschweig  
Telefon: 0531/318-318  
Fax: 0531/318-151  
[www.kroschke.com](http://www.kroschke.com)

Geschäftsführer:  
Klaus Kroschke, Rolf Maaß

Registergericht:  
Amtsgericht Braunschweig HRB 3305

USt.-ID-Nr.:  
DE811128225